

# Technologie und Technologietransfer in der Exportkontrolle

Text: Matthias Merz

**Zukunftsweisend, anspruchsvoll, branchenübergreifend – die Bedeutung von modernen Informations- und Kommunikationstechnologien ist nicht mehr von der Hand zu weisen. Unternehmen müssen sich zwangsweise mit dem Einsatz**



Foto: Shutterstock

**digitaler Technologien für Produkte, Prozesse oder Dienstleistungen auseinandersetzen und auf diesem Gebiet Know-how erwerben und vertiefen. Der Technologiestandort Nordrhein-Westfalen nimmt hierbei eine Vorreiterrolle ein. Zahlreiche Unternehmen oder Einrichtungen sind geschätzte Partner im Außenhandel – eben wegen dieses Know-Hows, das in NRW geschaffen wird.**

## **Vorsicht beim Export von Technologien**

Software und Technologie sind effiziente digitale Werkzeuge, die in vielen Wirtschaftszweigen unverzichtbar sind. Entsprechend interessant ist für Unternehmen auch der Export von Software oder Technologie. Beispielsweise, wenn auf Basis von Herstellungstechnologie aus Deutschland entsprechende Produkte im Ausland gefertigt werden sollen. Die



AUSSENWIRTSCHAFTS-AKADEMIE

**deutschen Exportkontrollbestimmungen sind streng** und gelten nicht nur für Waren. Auch Exporte von **Software oder Technologie oder die Erbringung technischer Dienstleistungen im In- und Ausland** können **genehmigungspflichtig** sein. Die deutsche Regierung blickt zum Beispiel mit großer Besorgnis auf den Export von Überwachungstechnik, denn Menschenrechtsverletzungen können nicht nur mit Waffen, sondern auch mit Technologien (Stichwort Telefonüberwachung) begangen werden. Generell kann sensible Technologie genutzt werden, um eine nicht limitierte Menge an Gütern herzustellen, die selbst den exportkontrollrechtlichen Bestimmungen unterliegen.

Dabei gilt die **Exportkontrolle** im Bereich des **Technologie-transfers** nicht nur für **Unternehmen**, sondern auch für **Wissenschaftler**, die an Hochschulen und Forschungseinrichtungen tätig sind und über ein entsprechendes technisches Know-how verfügen und dieses Wissen grenzüberschreitend oder an nicht im deutschen Wirtschaftsgebiet ansässige Personen weitergeben. Dies gilt je nach Art der Technologie nicht nur dann, wenn der Empfänger kritisch, oder das Land als sensibel eingestuft ist.

Zwar informiert das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) anhand von Leitfäden und Merkblättern ausführlich und umfassend über die „elektronische Ausfuhr“, aber aus meiner Erfahrung als Berater und Dozent zum Exportkontrollrecht kann ich sagen, dass sich viele Wirtschaftsbeteiligte und auch Wissenschaftler gar nicht darüber im Klaren sind, dass sie im Begriff sind, einen immateriellen Technologietransfer durchzuführen, der eigentlich genehmigungspflichtig wäre. Man nehme nur einmal den Fall, dass Mitarbeiter mit sensiblen Informationen, die etwa auf einem Laptop oder USB-Stick gespeichert sind, auf Dienstreise ins Ausland gehen, um einen Vortrag zu halten oder Produkte zu präsentieren. Im schlimmsten Fall könnte Technologie für die Entwicklung, Herstellung oder Verwendung kritischer Waren auf diesem Wege in falsche Hände geraten. Das gleiche gilt, wenn Daten zum Download beispielsweise auf Share-Points, in Clouds oder auf Servern in Deutschland bereitgestellt werden und Kollegen aus Tochter- oder Schwestergesellschaften im Ausland darauf zugreifen können sollen. Dies gilt als Ausfuhr.

### **Technologie im Sinne der Dual-use-Verordnung**

Die Exportkontrolle von Dual-use-Gütern, sprich Güter mit doppeltem Verwendungszweck, wird durch die europäische Verordnung (EG) Nr. 428/2009 (EG-Dual-use-Verordnung) geregelt. Der exportkontrollrechtliche Güterbegriff umfasst neben physischen Waren und Software bzw. Datenverarbeitungsprogrammen auch Technologie.

Die Dual-use-VO definiert Technologie als das spezifische technische Wissen, das notwendig ist, um ein Produkt zu entwickeln, herzustellen oder zu verwenden. Die Übertragung von Technologie unterliegt ebenso wie das Bereitstellen von Technologie nur dann exportkontrollrechtlichen Beschränkungen, wenn es sich bei der jeweils betroffenen Technologie im Einzelfall um kontrollierte Technologie unter Berücksichtigung sämtlicher relevanter

Begriffsbestimmungen und den Allgemeinen Anmerkungen zu Anhang I der EG-Dual-use-VO bzw. zur Ausfuhrliste sowie der jeweils maßgeblichen Listenposition handelt. Der Vorschlag der Europäischen Kommission zur Neufassung der EG-Dual-use-VO sieht u. a. Erleichterungen für die grenzüberschreitende unternehmensinterne Weitergabe von Technologie vor.

### **Technologietransfer im ICP berücksichtigen**

Unternehmen, die am Außenwirtschaftsverkehr teilnehmen und deren Produktangebot gelistete Güter beinhaltet oder Güter, die einem kritischen Verwendungszweck zugeführt werden können, sollten über ein **innerbetriebliches Compliance-Programm (ICP) verfügen**. Dieses sollte auch den elektronischen Datenexport regeln. Vor dem Installieren eines ICPs muss genauestens erfasst werden, welche Anforderungen ein ICP erfüllen muss. In Bezug auf gelistete Software und Technologie sollte es im Rahmen eines ICP besondere Sicherheitsmaßnahmen geben, damit kein unerlaubter Zugriff stattfinden kann. Wie ist das Unternehmen z.B. IT-technisch aufgestellt? Eine zentrale Frage, die Sie sich stellen sollten, wenn Sie mit gelisteter Software und Technologie zu tun haben. Maßnahmen, die ergriffen werden können, sind z.B. passwortgeschützte Systeme, eine Firewall sowie die Kontrolle von Speichermedien und E-Mails. Verstöße können als „nicht genehmigte Ausfuhren“ nach dem Außenwirtschaftsgesetz mit Bußgeld oder Strafanzeige geahndet werden. Vor diesem Hintergrund sollte Technologie nur dann bereitgestellt oder übermittelt werden, wenn vorab überprüft wurde, ob eine Genehmigung erforderlich ist und falls ja, ob eine Genehmigung zur Durchführung der Übermittlung seitens des BAFA vorliegt. **Rechtlich verantwortlich** für die Organisation solcher Compliance-Aufgaben sind die **Geschäftsführung bzw. der Vorstand**. ◀

### **Quellenangabe:**

**BAFA:** *Merkblatt zum Technologietransfer und Non-Proliferation Merkblatt Firmeninterne Exportkontrolle (ICP)*

**Zoll-Profi:** *Intra-Company Technologietransfer: Bringt die Neufassung der EG-Dual-use-VO Erleichterungen?, April 2017 und Mai 2017.*



**Matthias Merz**  
Geschäftsführer

**AWA**  
**AUSSENWIRTSCHAFTS-  
AKADEMIE GmbH**  
Münster  
München  
matthias.merz@  
awa-seminare.de